

Bericht der Spezialkommission 2016/4 betreffend «Bevölkerungsschutzgesetz und Zivilschutzgesetz»

16-73

Vom 19. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrats vom 08. März 2016 betreffend Bevölkerungsschutzgesetz und Zivilschutzgesetz (Amtdruckschrift 16-32) an einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel sowie seitens der Verwaltung von Natalie Greh, Departementssekretärin des Finanzdepartementes, vorgestellt und vertreten. Das Protokoll wurde von Veronika Michel geführt.

1. Ausgangslage

Das heute geltende Katastrophen- und Nothilfegesetz wurde vor rund 20 Jahren erlassen; seitdem hat sich der Bevölkerungs- und Zivilschutz nicht zuletzt auch aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben grundlegend verändert. Der Bevölkerungsschutz ist heute ein modular aufgebautes Verbundsystem basierend auf den drei Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, inklusive Sanitätsdienst und Rettungswesen). Diese Organisationen werden bei einem grösseren Ereignis durch die technischen Betriebe und den Zivilschutz ergänzt und unterstützt. Die Einsätze werden von den kantonalen, regionalen und kommunalen Führungsorganen und den Einsatzstäben vor Ort geführt und koordiniert.

Das Bevölkerungsschutzgesetz regelt alle Massnahmen zur Vorbereitung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie die Aufgaben der Partnerorganisationen, der Gemeinden und des Kantons.

Im neuen Zivilschutzgesetz werden die Bestimmungen aufgenommen, die bis anhin auch im Katastrophen- und Nothilfegesetz enthalten waren; diese sind aber den aktuellen Verhältnissen angepasst. Das neue Gesetz regelt die Aufgaben, die dem Zivilschutz gemäss der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung übertragen werden und hält die Planung, die Organisation und insbesondere auch die Mittel fest. Ein wichtiger Punkt sind auch die Regelungen über die Zivilschutzbauten, die öffentlichen Schutzräume und den Kulturgüterschutz.

Mit der Totalrevision des Katastrophen- und Nothilferechts werden die Rechtsgrundlagen den veränderten Verhältnissen angepasst. Das Schaffen dieser neu zwei Gesetze führt klar zu einem besseren Verständnis und einer klaren Rollenverteilung zwischen dem Bevölkerungsschutz und dem Zivilschutz. Die beiden neuen Gesetze bewirken weder für den Kanton noch für die Gemeinden einen direkten Kostenanstieg oder höhere Personalaufwände.

2. Eintreten auf die Vorlage

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Kommission begrüsst die funktionale Trennung von Bevölkerungsschutz und von Zivilschutz in zwei separaten Gesetze. Positiv erwähnt wurden auch der klar strukturierte Aufbau der Gesetzesvorlagen und die gute Lesbarkeit. Die Kommission stimmte mit 9 zu 0 für Eintreten auf die Vorlage.

3. Detailberatung / Beschlüsse

Bei der Beratung des **Bevölkerungsgesetzes** wurden von den Kommissionsmitgliedern viele Fragen zu den einzelnen Artikel gestellt. Die aufgeworfenen Fragen konnten jedoch von Regierungsrätin Rosmarie Widmer und von Natalie Greh zur Zufriedenheit der Kommissionsmitglieder beantwortet werden, sodass kein einziger Änderungsantrag gestellt wurde.

Bei der Beratung des **Zivilschutzgesetzes** gab insbesondere Art 9 Anlass zur Diskussion. In Art 9 Abs. 2 hat die Kommission einstimmig einer Präzisierung zugestimmt, die klar regelt, dass die Gemeinden für notwendige Schutzanlagen ein geeignetes Grundstück unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen.

Bei Art. 9 Abs. 5 konnten sich mehrere Kommissionsmitglieder mit dem vorgelegten Text nicht anfreunden. Die Bedenken bestanden darin, dass Private und Betriebe nach Jahrzehnten für aufgehobene Schutzräume, die damals erhaltenen Beiträge zurückzahlen müssten. Ein Antrag auf die Streichung von Abs. 5 wurde jedoch mit 7 zu 1 Stimme bei einer Enthaltung abgelehnt. Die Kommission beauftragte die Regierung, den genauen Sachverhalt abzuklären und auf dem Korrespondenzweg eine neue Formulierung für Art. 9 Abs. 5 zu unterbreiten. Der von der Regierung neu formulierte Text findet bei allen Kommissionsmitgliedern Zustimmung.

4. Kommissionsanträge / Schlussabstimmung

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 0 Stimmen, dem Bevölkerungsgesetz zuzustimmen.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 0 Stimmen, dem Zivilschutzgesetz inklusive der beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Für die Spezialkommission

Hans Schwaninger (Präsident)

Andreas Frei

Thomas Hauser

Barbara Hermann

Renzo Loiudice

René Sauzet

Rainer Schmidig

Andreas Schnetzler

Jonas Schönberger

Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG)

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Vorbereitung auf bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse und deren Bewältigung, insbesondere die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden, ihrer Führungsorganisationen sowie der Partnerorganisationen, die Zusammenarbeit und die Finanzierung. Ausserdem schafft es die Grundlagen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz ¹⁾ und die wirtschaftliche Landesversorgung ²⁾.

Gegenstand

Art. 2

Ein bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis liegt vor, wenn aufgrund von Grossereignissen, Katastrophen oder Notlagen die anstehenden Aufgaben nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln und Abläufen der betroffenen Gemeinschaft bewältigt werden können.

Bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis

Art. 3

¹⁾ Der Bevölkerungsschutz wird im Verbundsystem durch verschiedene Partnerorganisationen sichergestellt.

Partnerorganisationen

²⁾ Partnerorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Polizei: die Schaffhauser Polizei;
- b) Feuerwehr: die Orts-, Verbands-, und Betriebsfeuerwehren sowie die Kantonale Feuerpolizei;
- c) Gesundheitswesen: die Spitäler Schaffhausen und die zugelassenen Privatkliniken, der sanitätsdienstliche Rettungsdienst, die ambulanten ärztlichen Institutionen und die frei praktizierenden Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens, die Apotheken, die zugelassenen Heime und Pflegedienste sowie die Care-Organisation;
- d) technische Betriebe: die Betreiber von Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung, der Telematik und von Verkehrsverbindungen;
- e) Zivilschutz: die kantonale Zivilschutzorganisation.

B. Vorbeuge für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse

Art. 4

¹⁾ Der Kanton ist für die Vorbeugemassnahmen zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen verantwortlich, soweit diese das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen, sie ausserhalb der kommunalen Aufgabenbereiche liegen oder mit den örtlichen Mitteln und der nachbarlichen Hilfe allein nicht getroffen werden können.

Zuständigkeiten des Kantons

²⁾ Er schafft die notwendigen Organisationen und Strukturen, um für die Koordination mit den Partnerorganisationen, den Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund und dem angrenzenden Ausland sowie für die erforderlichen Mittel, die baulichen Anlagen und die Einsatzplanungen zu sorgen.

³ Sofern Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen, ist der Regierungsrat zuständig. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und kann die erforderlichen Verträge abschliessen.

Art. 5

Zuständigkeiten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind innerhalb ihrer Aufgaben (Art. 2 Gemeindegesetz)³⁾ für die Vorbeugemassnahmen zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen verantwortlich, soweit die Massnahmen auf ihrem Gemeindegebiet oder für die nachbarliche Hilfe getroffen werden müssen.

² Die Gemeinden schaffen die hierfür notwendigen Strukturen, Organisationen und Bestimmungen. Mehrere Gemeinden können sich für einzelne oder mehrere Aufgaben zusammenschliessen. Der Regierungsrat kann eine Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden anordnen.

Art. 6

Kantonale Führungsorganisation

¹ Der Regierungsrat setzt eine Kantonale Führungsorganisation (KFO) ein, die im Falle eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses die zivile Führung sicherstellen kann.

² Er regelt die Struktur der KFO und deren Zuständigkeiten durch Verordnung.

³ Er wählt die Mitglieder der KFO für die verfassungsmässige Amtsdauer. Für folgende Personen kann er eine Dienstpflicht verfügen:

a) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons;

b) für besonders qualifizierte Personen, die nicht oder nicht mehr schutzdienstpflichtig sind.

⁴ Er kann der KFO durch Verordnung im Hinblick auf die Bewältigung bevölkerungsschutzrelevanter Ereignisse vorsorglich Kompetenzen der ordentlichen Verwaltungsbehörden übertragen.

Art. 7

Führungsorgane der Gemeinden

¹ Zur Sicherstellung der zivilen Führung im Falle eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses bestimmen die Gemeinden ein Führungsorgan.

² Die Gemeinderäte regeln die Struktur und Zuständigkeiten ihres Führungsorgans, wobei sie innerhalb der Gemeinde über dieselben Kompetenzen wie der Regierungsrat verfügen.

Art. 8

Aus- und Weiterbildung

¹ Kanton und Gemeinden stellen die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder ihres Führungsorgans sicher. Die Mitglieder der KFO bzw. der Führungsorgane der Gemeinden können zu Ausbildungskursen aufgeboden werden.

² Kanton und Gemeinden führen regelmässig Übungen mit den Führungsorganen und den Partnerorganisationen durch.

Art. 9

Führungsinfrastrukturen, Informations- und Kommunikationstechnologien

Die Führungsorgane und Partnerorganisationen sorgen für ihre Führungsinfrastrukturen sowie die notwendigen Informations- und Kommunikationstechnologien. Sie stimmen diese aufeinander ab.

Art. 10

Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft

¹ Die Führungsorgane und die Partnerorganisationen stellen ihre zeit- und lagegerechte Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft sicher.

² Der Regierungsrat legt die erforderlichen Pikettdienste fest.

Art. 11

Koordinierter Sanitätsdienst

¹ Die Behandlung und Pflege aller Patienten im Falle eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses ist durch einen koordinierten Sanitätsdienst sicherzustellen.

² Die Partnerorganisation Gesundheitswesen ist hierzu verpflichtet, in geeigneter Weise Organisationsformen für den Einsatz von Sanitätspersonal, sanitätsdienstlichen Einrichtungen und Rettungspersonal zu bilden sowie Vorräte an Medikamenten und Sanitätsmaterial zu halten.

³ Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Organisationsformen, die Erfassung und Ausbildung des benötigten Personals und die Vorratshaltung erlassen.

Art. 12

Um die vom Bund übertragenen Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung zu erfüllen,

Wirtschaftliche Landesversorgung

- a) schafft der Kanton eine Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung;
- b) haben die Gemeinden eine Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung und bezeichnen einen verantwortlichen Leiter und Stellvertreter.

C. Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen

Art. 13

¹ Bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen setzen die Gemeinden ihre Organisationen ein, soweit die örtlichen Mittel einschliesslich der nachbarlichen Hilfe oder der Beizug privater Organisationen ausreichen und nicht das Gebiet mehrerer Gemeinden betroffen ist.

Einsatzgrundsätze der Gemeinden

² Nicht betroffene Gemeinden stellen ihre Organisationen für die Nachbarschaftshilfe zur Verfügung.

³ Bei unterbrochenen Verbindungen zwischen Kanton und Gemeinden übernehmen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die kantonalen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Art. 14

¹ Reichen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen die örtlichen Mittel einschliesslich der Nachbarschaftshilfe nicht aus oder ist das Gebiet mehrerer Gemeinden betroffen, kann der Kanton die Führung übernehmen. Der Regierungsrat beauftragt die KFO mit der zivilen Führung.

Einsatzgrundsätze des Kantons

² Die KFO koordiniert den Einsatz der öffentlichen und privaten Organisationen von Kanton und Gemeinden sowie der vom Bund, den Nachbarkantonen und dem Ausland zur Verfügung gestellten Mittel.

Art. 15

¹ Die einzelnen Organisationen erfüllen ihre Aufgaben bei der Bewältigung eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses grundsätzlich nach Massgabe ihrer besonderen Gesetzgebung bzw. auf Grundlage ihrer rechtlichen Verpflichtungen.

Kompetenzen

² Bis zum Eintreffen der zuständigen Organisationen trifft die Schaffhauser Polizei die erforderlichen Massnahmen.

³ Die Führungsorgane sind befugt, alle Massnahmen zu treffen, die von den ordentlichen Verwaltungsbehörden nicht zeitgerecht angeordnet werden können.

Art. 16

¹ Bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen trifft der Regierungsrat alle erforderlichen Massnahmen, wenn nötig in Abweichung von den gesetzlichen Grundlagen und der verfassungsmässigen Kompetenzordnung (Notstandsfall).

Notstandsfall

² Im Notstandsfall verlängert sich die Amtsdauer der Behörden, bis eine Erneuerungswahl vorgenommen werden kann. Überdies kann der Kantonsrat oder notfalls der Regierungsrat für ausgefallene Ratsmitglieder Ersatzmitglieder bestimmen.

Art. 17

Requisition

¹ Wenn für die Bewältigung von Ereignissen die öffentlichen Mittel nicht ausreichen und die privaten nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, sind der Regierungsrat und die Gemeinderäte befugt, die erforderlichen Mittel durch Requisition zu beschaffen.

² Durch die Requisition geht das Verfügungsrecht gegen Entschädigung an die betreffende Behörde über. Die Requisitionsverfügung ist definitiv und sofort vollziehbar.

³ Im Übrigen finden die bundesrechtlichen Vorschriften über die Requisition sinngemäss Anwendung.

Art. 18

Aufgebot von Einzelpersonen

Der Regierungsrat oder die Gemeinderäte können für die Unterstützung der Behörden und betroffener Privater alle erforderlichen Einwohnerinnen bzw. Einwohner aufbieten, insbesondere Personen mit besonderer Ausbildung und besonderen Fähigkeiten, soweit nicht Militär- oder Schutzdienstpflicht entgegenstehen.

Art. 19

Gesundheitswesen

Der Regierungsrat kann im Falle eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses über die öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Heime verfügen und die freie Arzt- und Spitalwahl aufheben.

D. Kostentragung

Art. 20

Grundsätze

¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die bei ihnen anfallenden Kosten, insbesondere für Investition, Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen, der Informations- und Kommunikationstechnologien, der Organisationen und im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung.

² Übernimmt der Kanton Aufgaben, die nach Bundesrecht den Gemeinden obliegen, ist der Regierungsrat befugt, die Kostenaufteilung zu regeln.

³ Die Kosten der nachbarlichen Hilfe sind von der ersuchenden Gemeinde zu tragen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen den Gemeinden.

⁴ Die Kosten der durch den Kanton angeforderten Mittel Dritter werden vom Kanton und den vom Ereignis betroffenen Gemeinden im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel bezahlt. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat über die Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden.

Art. 21

Beiträge

¹ Der Kanton kann an die Aufwendungen, die durch dieses Gesetz den Gemeinden, Betrieben und Privaten entstehen, Beiträge entrichten. Der Regierungsrat entscheidet über die Höhe allfälliger Beiträge.

² Die Gemeinden können in ihren Vorschriften Beiträge an Massnahmen von Betrieben und Privaten beschliessen.

³ Der Regierungsrat regelt die Verteilung allfälliger Bundesbeiträge für die Schadenwehren auf die Pikett- und Wehrdienste von Kanton und Gemeinden.

Art. 22

Ersatzpflicht Dritter

¹ Der Kanton und die Gemeinden können die Kosten, die ihnen für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entstehen, den Verursachern auferlegen.

² Wenn kein Verursacher belangt werden kann, können sie Aufwendungen für Leistungen, die sie für bestimmte natürliche oder juristische Personen erbringen, diesen überbinden.

³ Die Ersatzpflicht für Aufwendungen der Partnerorganisationen nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung geht vor.

⁴ Für die übrigen Aufwendungen, die Kanton und Gemeinden erwachsen, können sie nach Bundesrecht und nach internationalem Recht die Haftpflichtigen belangen.

Art. 23

Der Kanton und die Gemeinden entschädigen und versichern die von ihnen aufgeborenen Personen, welche nicht als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in ihrem Dienst stehen oder vom Zivilschutz zugewiesen werden. Das Nähere regeln der Regierungsrat und die Gemeinderäte jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

Entschädigung und Versicherung

E. Rechtspflege

Art. 24

¹ Soweit nicht besondere Vorschriften gelten, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 ⁴⁾.

Verfahrensrecht

² Im Ereignisfall kommt Rechtsmitteln gegen Verfügungen nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung zu. Wenn dem Betroffenen aus der Vollstreckung der angefochtenen Verfügung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde, kann die Rechtsmittelinstanz dem Rechtsmittel auf Antrag hin aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Art. 25

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die gestützt auf dieses Gesetz oder die Vollzugserlasse verfügt wurden, wird mit Busse bis 10'000 Franken bestraft.

Strafbestimmung

F. Schlussbestimmungen

Art. 26

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

a) *Polizeigesetz vom 21. Februar 2000* ⁵⁾:

Art. 7

Im Katastrophenfall und bei anderen ausserordentlichen Ereignissen kommen überdies die Bestimmungen des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes zur Anwendung.

b) *Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2002* ⁶⁾:

Art. 27

Für die Vorbereitung und Sicherstellung der Gesundheitsversorgung bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen gelten die spezialgesetzlichen Regelungen des Bundes und des Kantons, insbesondere des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes.

c) *Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 22. Januar 2007* ⁷⁾:

Art. 8 Abs. 1

¹ Das Interkantonale Labor vollzieht die Störfallverordnung, soweit bestimmte Aufgaben nicht anderen Fachstellen und Behörden gemäss des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes übertragen werden.

Art. 27

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

Aufhebung bisherigen Rechts

a) *Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995*

b) Dekret über die Ausrichtung von Beiträgen nach dem Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Beitragsdekret Katastrophen- und Nothilfe) vom 26. Juni 1995

Art. 28

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem kantonalen Zivilschutzgesetz (ZSG) in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) SR 520.1.

2) SR 531.

3) SHR 120.100.

4) SHR 172.200.

5) SHR 354.100.

6) SHR 810.000.

7) SHR 814.100.

Zivilschutzgesetz (ZSG)

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der dem Zivilschutz im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)¹ und im kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG)² übertragenen Aufgaben sowie die Finanzierung dieser Aufgaben. Gegenstand

Art. 2

¹ Der Kanton erfüllt zugunsten der Gemeinden und des Kantons die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes. Zuständigkeiten.

² Der Regierungsrat bestimmt die für den Zivilschutz zuständige kantonale Behörde und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³ Die Gemeinden unterstützen den Kanton und erfüllen die Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz überträgt.

B. Organisation des Zivilschutzes

Art. 3

¹ Die zuständige kantonale Behörde betreibt eine Zivilschutzorganisation. Zivilschutzorganisation

² Soweit nach eidgenössischem oder kantonalem Recht keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind, erfüllt die Zivilschutzorganisation im Zusammenhang mit bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen:

- a) Leistungen bei Elementarschäden;
- b) die Bereitstellung der Schutzinfrastruktur;
- c) die Betreuung schutzsuchender und obdachloser Personen;
- d) den Schutz der Kulturgüter;
- e) die Unterstützung der anderen Partnerorganisationen und der zivilen Führungsorgane.

³ Sie leistet Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

Art. 4

¹ Die Zivilschutzorganisation gliedert sich in Formationen. Formationen der Zivilschutzorganisation

² Die Formationen richten sich nach dem Gefährdungspotenzial sowie den topografischen und soziodemografischen Verhältnissen im Kanton.

Art. 5

¹ Der Kanton kann die Formationen aufbieten bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen und nach den Vorgaben des Bundes für Instandstellungsarbeiten sowie für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene. Aufgebot für Zivilschutzeinsätze

² Die Gemeinden können beim Kanton Formationen beantragen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen, für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, soweit diese ihr Gemeindegebiet betreffen.

³ Einsätze in einem anderen Kanton oder im grenznahen Ausland bedürfen neben den bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Zustimmung des Regierungsrates.

Art. 6

Material

¹ Die Zivilschutzorganisation sorgt für das Einsatzmaterial des Zivilschutzes, die Fahrzeuge und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.

² Das Zivilschutzmaterial ist in enger Zusammenarbeit mit den weiteren Partnern des Bevölkerungsschutzes und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundes zu beschaffen.

Art. 7

Aus- und Weiterbildung

¹ Die Zivilschutzorganisation führt die Grund- und die Kaderausbildung, die Weiterbildung sowie die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen durch und betreibt hierfür eine Ausbildungsanlage.

² Inhalt und Dauer der Aus und Weiterbildung richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben, den Einsatzschwerpunkten und dem Gefährdungspotenzial im Kanton.

³ Aus- und Weiterbildung können mit anderen Kantonen organisiert und durchgeführt werden.

Art. 8

Zivilschutzstelle

¹ Die zuständige kantonale Behörde betreibt eine Zivilschutzstelle.

² Die Zivilschutzstelle ist verantwortlich für:

- a) die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Formationen und deren Aufgebot zur Ausbildung und für Zivilschutzeinsätze;
- b) die Personalkontrollführung;
- c) das Disziplinarstrafwesen.

³ Sie unterstützt die Zivilschutzorganisation bei der Besorgung der administrativen Belange.

C. Schutzbauten und Kulturgüterschutz

Art. 9

Schutzbauten (Schutzräume und Schutzanlagen)

¹ Die zuständige kantonale Behörde steuert nach den Vorgaben des Bundes den Schutzbau und die Zuweisung der Bevölkerung, legt den Bedarf an Schutzanlagen fest und nimmt die entsprechenden Kontrolltätigkeiten vor.

² In Gebieten, in denen nicht genügend Schutzanlagen vorhanden sind, erstellt der Kanton im Einvernehmen mit den Gemeinden neue Anlagen. Soweit diese auf **Grundeigentum der Gemeinden Gemeindegebiet** zu erstellen sind, ist von den Gemeinden ein geeignetes Grundstück unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eigentümer dieser neu zu erstellenden Anlagen ist der Kanton. Durch Vereinbarung zwischen der betroffenen Gemeinde und dem Kanton können die Eigentumsverhältnisse abweichend geregelt werden.

³ Die Eigentumsverhältnisse der Schutzanlagen bleiben bestehen, ausgenommen der Kanton und die betroffene Gemeinde einigen sich auf eine Handänderung.

⁴ Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer ist verantwortlich für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt des Schutzraumes respektive der Schutzanlage. Durch Vereinbarung mit dem Kanton können die Zuständigkeiten abweichend geregelt werden.

⁵ Werden Schutzbauten aufgehoben, sind die dafür ausgerichteten Kantonsbeiträge **analog der bundesrechtlichen Rückerstattungspflicht für Bundesbeiträge** von den Gemeinden zu-

rückzuerstatten. Abschreibungen werden angemessen berücksichtigt. Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für Kantons- und Gemeindebeiträge, welche nach früherem Recht an Private und Betriebe ausgerichtet wurden.

Art. 10

¹ Der Schutz der Kulturgüter durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen ist Sache des Besitzers.

Kulturgüter-
schutz

² Die Sicherstellung des Kulturgüterschutzes obliegt der Zivilschutzorganisation. Diese überwacht den Vollzug des Bundesrechts und beantragt bei den zuständigen kantonalen oder kommunalen Instanzen die notwendigen Massnahmen. Darunter fällt insbesondere die Erstellung der erforderlichen Schutzräume für bewegliche Kulturgüter.

D. Kostentragung

Art. 11

¹ Der Kanton trägt die Kosten der ihm obliegenden zivilschutzrechtlichen Aufgaben, sofern weder das Bundesrecht noch dieses Gesetz etwas anderes vorsehen.

Kanton

² Die Gemeinden tragen die Kosten für die ihnen vom Bund zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Schutzbauten und nach Massgabe dieses Gesetzes für die von ihnen beantragten Zivilschutzeinsätze.

Art. 12

¹ Bei Einsätzen für Instandstellungsarbeiten trägt der Kanton die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise und Verpflegung der Schutzdienstpflichtigen.

Kostentra-
gung für In-
standstel-
lungsarbeiten

² Die übrigen Kosten können der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller ganz oder teilweise auferlegt werden.

Art. 13

¹ Wer eine Veranstaltung durchführt, die mit einem Einsatz von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der Gemeinschaft verbunden ist, trägt die Kosten des Zivilschutzeinsatzes.

Kostentra-
gung für
Einsätze zu-
gunsten der
Gemeinschaft

² Besteht an einer Veranstaltung ein überwiegendes öffentliches Interesse, können sich die betroffenen Gemeinden und der Kanton an den Kosten beteiligen.

³ Der Regierungsrat setzt die Gebührenansätze für die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft fest.

Art. 14

Im Falle einer Dispensation von der Schutzraumpflicht werden von der zuständigen kantonalen Behörde Ersatzbeiträge erhoben, verwaltet und gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz eingesetzt.

Ersatzbeiträ-
ge

E. Schadenersatzansprüche und Strafverfolgung

Art. 15

Das zuständige Departement entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgrifforderungen im Sinne von Art. 67 Abs. 1 BZG. Dessen Entscheid kann an die zuständige Stelle des Bundes weitergezogen werden.

Vermögens-
rechtliche An-
sprüche

Art. 16

¹ Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Zivilschutzes richten sich nach Art. 68 ff. BZG

Strafverfol-
gung

² In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet und eine Verwarnung durch die zuständige kantonale Behörde ausgesprochen werden.

F. Schlussbestimmungen

Art. 17

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Art. 2 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetz vom 17. August 1998³⁾ aufgehoben.

Art. 18

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) SR 520.1.

2) SHR ...

3) SHR 120.100.